



Ortsgruppe Kappeln



SSW Kappeln Chr. Andresen , Königsberger Str.85, 24376 Kappeln

Vors. Christian Andresen

Königsbergerstr 85

24376 Kappeln

Tel 04642 922636

Mob. 0160 8063119

Mail chris.andresen@t-online.de

Stadt Kappeln

Kappeln den 10.03.17

Herrn Bürgermeister

Frau Bürgervorsteherin

Betr. Zuständigkeitsordnung der Stadt Kappeln

Hier: Bau- und Planungsausschuss

Der SSW beantragt zur nächsten Stadtvertreterversammlung, § 5 Nr. 12 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Kappeln in Verbindung mit § 9 Hauptsatzung der Stadt Kappeln dergestalt zu ändern, dass Entscheidungen über den Abschluss erschließungs- und städtebaulicher Verträge nicht mehr dem Bau- und Planungsausschuss (BPA) der Stadt Kappeln unterliegen.

Vielmehr sollen Abschlüsse über erschließungs- und städtebaulicher Verträge nur noch und allein der Stadtvertretung obliegen.

Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH) bildet die Gemeindevertretung Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse.

Ausschüsse sind demgemäß vorbereitende Gremien. Die Vorbereitung dient der Herstellung der Beschlussreife einer Angelegenheit.¹

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 GO SH können Entscheidungen von der Gemeindevertretung auf einen anderen Ausschuss übertragen werden.

Jedoch soll die Gemeindevertretung nach § 27 I 2 GO SH alle für die Gemeinde wichtigen Entscheidungen selbst treffen. Für diesen unbestimmten Rechtsbegriff werden in § 28 GO SH Beispiele aufgeführt.

In § 28 Nr. 11 GO SH wird der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde aufgeführt. Ansprüche fordern ein Tun, Unterlassen oder Dulden. Beim Abschluss von Verträgen werden gegenseitige Ansprüche begründet. Insofern obliegen Vertragsabschlüsse auch erschließungs- und städtebaulicher Art der Gemeindevertretung und sind nicht delegierbar.

In § 28 Nr. 14 GO SH wird die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen (...) sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, als nicht delegierbar aufgezählt. Abschlüsse erschließungs- und städtebaulicher Verträge bänden die Stadt Kappeln ähnlich einem Gewährvertrag. In Analogie zu Nr. 14 obliegen Vertragsabschlüsse auch erschließungs- und städtebaulicher Art der Gemeindevertretung.

In § 28 Nr. 27 GO SH werden Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde als nicht delegierbar aufgeführt.

Hier handelt es sich zwar insbesondere um die Errichtung und Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen², die Beispiele des § 28 GO sind aber nicht abschließend aufgelistet.

¹ Bracker / Dehn Kommentar zur GO SH 11. Auflage S. 372

Von daher ist eine mögliche Verpflichtung der Stadt Kappeln zu teurer Erschließung ohne Mitwirken der Gemeindevertretung durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages seitens des Bau- und Planungsausschusses (BPA) derzeit denkbar.

Die Antragsteller (SSW) halten darum daran fest, dass die Ausgestaltung der Befugnisse des BPA zu weit gehen.

Für die SSW Fraktion

Christian Andresen

² Bracker / Dehn Kommentar zur GO SH 11. Auflage S. 372

² Bracker / Dehn aaO S. 252